



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 241/2009

Dezernat I, gez. i. V. Backes

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:

Datum:
19.10.2009

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Rat der Stadt Coesfeld

29.10.2009

Entscheidung

Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse

Beschlussvorschlag 1:

Der Rat wählt einstimmig die stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter der Ausschüsse lt. beigefügter Aufstellung, die von den Fraktionen benannt und zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammengefasst werden.

Beschlussvorschlag 2:

Des Weiteren wird beschlossen, dass bei Verhinderung des persönlichen Vertreters alle anderen Ratsmitglieder der gleichen Fraktion, der sie zum Zeitpunkt der Wahl angehörten, die Vertretung übernehmen können.

Sachverhalt:

Die personelle Besetzung der Ausschüsse ist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlags durch einstimmigen Beschluss des Rates möglich. Danach ergibt sich folgende Sitzverteilung:

A) Ausschüsse mit zwölf Mitgliedern

1. Hauptausschuss, der zugleich auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt
2. Betriebsausschuss des Abwasserwerkes
3. Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen
4. Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

CDU	=	5 Sitze
Pro Coesfeld	=	3 Sitze
SPD	=	2 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	=	1 Sitz
FDP	=	<u>1 Sitz</u>
		12 Sitze

B) Ausschüsse mit neun Mitgliedern

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Wahlprüfungsausschuss
3. Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung

CDU	=	4 Sitze
Pro Coesfeld	=	2 Sitze
SPD	=	1 Sitz
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	=	1 Sitz
FDP	=	<u>1 Sitz</u>
		9 Sitze

C) Ausschuss mit zwei Mitgliedern

1. Umlegungsausschuss

CDU	=	1 Sitz
Pro Coesfeld	=	1 Sitz

Die Fraktionen benennen die Personen für die ihnen nach der Sitzverteilung zustehenden Sitze als Mitglieder und Stellvertreter.

Alternative:

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 hinzuweisen. Darin hat das Gericht festgestellt, dass Ausschüsse von Kommunalvertretungen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen (Vertrag zu Lasten Dritter) unzulässig. Insofern darf ein erst nach der Kommunalwahl vereinbartes „Bündnis zum Zweck der besseren Reststimmenverwertung“, das sich nur zur Gewinnung eines mathematischen Vorteils gebildet hat, nicht Grundlage der Sitzverteilung in den Ausschüssen sein.

Anlagen:

Vorschläge der Fraktionen, soweit sie beim Versand der Einladung vorgelegen haben.